

**Testkonzept gemäß Nr. 3 der
Durchführungsbestimmungen
der Meisterschaften im Hallenhandball**

Spielsaison 2021/2022

**für den vom HV Westfalen e.V.
geleiteten Spielbetrieb bei Männern, Frauen und
Jugend**



Stand 5. Dezember 2021



0. Historie

Version	Änderung
31.08.2021	
17.09.2021	<ul style="list-style-type: none">• Einarbeitung der gemäß SchulMail des MSB NRW vom 09.09.2021 vorgesehenen Schultestungen am Montag, Mittwoch und Freitag.• Redaktionelle Anpassungen aufgrund der CoronaSchVO NRW in der Fassung vom 11.09.2021
10.11.2021	<ul style="list-style-type: none">• Anpassung aufgrund der Änderung der CoronaSchVO, § 2, Abs 8: Test dürfen maximal 24 Stunden alt sein.
24.11.2021	<ul style="list-style-type: none">• Anpassung aufgrund der Änderung der CoronaSchVO in der ab 24. November 2021 gültigen Fassung: Einführung einer „2G-Regelung“
05.12.2021	<ul style="list-style-type: none">• Anpassung aufgrund der Änderung der CoronaSchVO in der ab 4. Dezember 2021 gültigen Fassung sowie Klarstellung betreffend Schiedsrichter

1. Allgemeines

Mit diesem, für die Vereine des HVW-Spielbetriebs, verbindlichen Testkonzept, strebt der Handballverband Westfalen e.V. (HVW) den Start des Spielbetriebs der Saison 2021/2022 in einer verantwortlichen Art und Weise an.

Das Konzept kann im Laufe der Saison an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Sollte es im Laufe der Saison entbehrlich sein, werden die Vereine informiert.

Dieses Testkonzept ist Teil der Durchführungsbestimmungen und von den Vereinen, Schiedsrichtern und dem Kampfgericht zwingend einzuhalten. Verstöße gegen das Testkonzept werden in den Durchführungsbestimmungen (Nr. 6.5.2) und gemäß RO sanktioniert.

Die jeweils geltende CoronaSchVO des Landes NRW (CoronaSchVO), sowie ggf. von den zuständigen Behörden angeordnete weitergehende Maßnahmen, sind zu jedem Zeitpunkt des Trainings- und Wettkampfbetriebs vorrangig zu berücksichtigen und zu befolgen. Unabhängig von der Landesverordnung haben sich alle Spieler, Trainer, Betreuer und Schiedsrichter diesem Testkonzept zu unterwerfen.

Zusätzlich wird auf das Hygienekonzept, welches jeder Verein erstellt hat, ergänzend hingewiesen. Sollten Vorgaben im Hygienekonzept des Vereins/der Behörde weitergehen als den hier beschriebenen Regeln, sind die Vorgaben des Hygienekonzepts des Vereins/der Behörde vorrangig zu beachten. Damit sich alle am Spiel Beteiligten entsprechend vorbereiten können, ist das Hygienekonzept über das System Handball4all zu veröffentlichen und aktuell zu halten. Wir empfehlen allen Vereinen, aufgrund der umfangreichen Änderungen der CoronaSchVO, ihre Konzepte zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.



Sofern die „zuständigen Behörden“ im Einzelfall über die Vorgaben der CoronaSchVO hinausgehende Schutzmaßnahmen anordnen, sind diese verpflichtend im Hygienekonzept der Vereine aufzuführen und zu veröffentlichen. Zu Dokumentationszwecken empfehlen wir in diesem Fall den Vereinen, die Allgemeinverfügungen, Anordnungen, etc. der zuständigen Behörden zu speichern, damit sie auf Nachfrage den Spielleitenden Stellen zur Verfügung gestellt werden können. Sofern diese, über die CoronaSchVO hinausgehenden Maßnahmen, nicht im Hygienekonzept veröffentlicht werden, stellt dieses einen Verstoß gegen dieses Testkonzept dar.

Alle Heimvereine sind für die Einhaltung der Regeln und entsprechende Kontrollen verantwortlich.

Hinweis: über die Vorgaben der CoronaSchVO hinausgehende Maßnahmen für aktiv und passiv Spielbeteiligte, die nicht auf Veranlassung der zuständigen Behörde getroffen werden, führen ggf. dazu, dass die Sporthalle nicht mehr für den Spielbetrieb des HV Westfalen freigegeben werden kann und dass deshalb ggf. auch Spielwertungen durch die Spielleitenden Stellen erfolgen werden.

2. Trainings- und Wettkampfbetrieb

Auf die Pflicht der Vereine aus der CoronaSchVO, beim Betreten der Sporthallen die Einhaltung der Vorgaben zu kontrollieren, wird an dieser Stelle hingewiesen. [Bei der Kontrolle sind gemäß den Vorgaben der CoronaSchVO Abgleiche der Nachweise mit dem Personalausweis vorzunehmen. Wir weisen darauf hin, dass unter Umständen ein Zutritt zur Halle nicht gestattet ist, wenn der Personalausweis nicht vorgelegt werden kann.](#)

3.1. Trainingsbetrieb

Für den Trainingsbetrieb gilt das vom Verein zu erstellende Hygienekonzept. Der HVW empfiehlt, mehrfach pro Woche auch im Trainingsbetrieb zu testen.

3.2 Spielbetrieb

Bei Betreten der Halle bis zu den Umkleidekabinen bzw. zum Spielfeld sind von allen Beteiligten mindestens medizinische Masken zu tragen.

3.3. Aktiv Spielbeteiligte

Aktiv Spielbeteiligte sind die Spielerinnen und Spieler.

3.3.1 Jugendspielbetrieb

Im Jugendspielbetrieb gilt die „3G-Regelung“, d.h. die Spielerinnen und Spieler müssen entweder geimpft, genesen oder getestet sein. Gemäß § 4, Abs. 2 CoronaSchVO gelten Kinder und Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 15 Jahren ohne weiteren Nachweis als getestet.



Schülerinnen und Schüler, die 16 oder 17 Jahre alt sind, gelten als immunisiert im Sinne der CoronaSchVO und können demnach ohne weitere Testungen eingesetzt werden. Darüber hinaus gilt für Spielerinnen und Spieler ab 18 Jahren, dass sie in den m/w B- und A-Jugendligen unter einem „3G-Reglement“ eingesetzt werden. Sofern sie nicht geimpft oder genesen sind, benötigen sie sowohl für den Trainings- als auch den Spielbetrieb einen negativen PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden sein darf. Diese Sonderregelung gilt nicht für den Einsatz im Erwachsenenspielbetrieb.

Spielerinnen und Spieler, die diese Vorgaben nicht erfüllen, sind nicht teilnahmeberechtigt.

3.3.2 Erwachsenenspielbetrieb

Im Erwachsenenspielbetrieb gilt gemäß der CoronaSchVO die „2G-Regelung“, d.h. die Spielerinnen und Spieler müssen entweder vollständig geimpft oder genesen sein. **Schülerinnen und Schüler, die 16 oder 17 Jahre alt sind, gelten im Sinne der CoronaSchVO als immunisiert und erfüllen damit die „2G“-Anforderungen.**

Eine Ausnahme gibt es für Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können; diese Personen müssen über einen Testnachweis verfügen (negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests).

Spielerinnen und Spieler, die diese Vorgaben nicht erfüllen, sind nicht teilnahmeberechtigt.

3.4. Passiv Spielbeteiligte

Zu den passiv Spielbeteiligten zählen nach § 4, Abs. 4 CoronaSchVO

- Trainer- und Betreuer aller Mannschaften (z.B. Trainer, Co-Trainer, Physiotherapeut)
- dass für die Durchführung des Spiels zwingend notwendige Kampfgericht inkl. Delegierte
- Wischer, die jeweils unmittelbar am Spielfeldrand sitzen
- ggf. weitere Offizielle der Clubs, sofern sie am Spielbetrieb der Mannschaften direkt beteiligt sind

Zu den weiteren Personen, die für einen reibungslosen Ablauf des Spielbetriebs notwendig sind, zählen z.B. Ansprechpartner Hygienekonzept, Hallensprecher, Ordnungs- und Sanitätsdienst, neutrale Schiedsrichterbeobachter, Hallenkassierer sowie Medienvertreter. Sie halten sich während des Spiels im Innenraum/Spielfeldnähe bzw. Zuschauerbereich auf, wo der Abstand untereinander bzw. zu den aktiv Spielbeteiligten gewahrt werden kann.



Die Anzahl der passiv Spielbeteiligten ist auf das notwendige Minimum zu beschränken. Die passiv Spielbeteiligten müssen entweder „2G“ erfüllen, oder über einen Testnachweis verfügen (negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests). Sofern die Passiv Spielbeteiligten nicht unter die „2G-Regelung“ fallen, müssen sie während der gesamten Tätigkeit mindestens eine medizinische Maske tragen.

Die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter gehören zu den passiv Spielbeteiligten. Aufgrund der Tatsache, dass sie während der Ausübung ihrer Tätigkeit keine medizinische Maske tragen können, müssen die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter dennoch „2G“ erfüllen. **Eine Ausnahme gibt es für Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können; diese Personen müssen über einen Testnachweis verfügen (negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests) und können unter diesen Vorgaben angesetzt werden.**

Wir empfehlen allen Vereinen, als Passiv Spielbeteiligte ausschließlich ehrenamtlich tätige Personen einzusetzen, die „2G“ erfüllen.

3.5. Kosten der Test

Die Qualität der Tests und die Gesundheit aller Beteiligten stehen an erster Stelle!

Sofern Kosten für die Tests anfallen, sind diese von den Beteiligten selbst zu tragen.

Für das Präsidium: Wilhelm Barnhusen, Präsident
Für die TK: Andreas Tiemann, VP Spieltechnik